

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BenAkustik GmbH

Datum: 15. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der BenAkustik GmbH	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Anwendbares Recht und Rangordnung	3
1.3	Sorgfaltspflicht	3
1.4	Datenschutz	4
1.5	Urheberrecht	4
1.6	Vertraulichkeit	4
1.7	Nutzung von Arbeitsergebnissen	4
1.8	Aufbewahrung von Dokumenten	5
1.9	Gefahrenabwehr	5
1.10	Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung	5
1.11	Honorierung und Zahlungsmodalitäten	5
1.12	Zusatzleistungen	6
1.13	Einsatz auf dem Feld	6
1.14	Fristverlängerungen und Terminverschiebungen	6
1.15	Betriebshaftpflichtversicherung	7
1.16	Haftung	7
1.17	Kündigung	8
1.18	Salvatorische Klausel	8
1.19	Gerichtsstand	8
2.	Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenverkäufe und Verleih	9
2.1	Offerte und Vertragsabschluss	9
2.2	Garantie	9
2.3	Lieferkonditionen	10
2.4	Eigentumsvorbehalt	10
2.5	Montage und Ausführung	10
2.6	Haftung für Installations- und Montageleistungen	11
2.7	Nutzen- und Gefahrenübergang	11
2.8	Rückgaberecht bei Kaufverträgen	12

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der BenAkustik GmbH

1.1 Allgemeines

Die BenAkustik GmbH bietet Leistungen gemäss diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Der Auftraggeber (Kunde) anerkennt bei Vertragsabschluss diese AGB für gültig und rechtskräftig an. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald eine mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftraggeber vorliegt. Die BenAkustik GmbH ist jederzeit berechtigt, die AGB, einschliesslich aller eventuellen Beilagen zu ändern oder zu ergänzen. Vorher abgeschlossene Verträge werden nach den dann noch gültigen AGB bearbeitet.

Anderslautende Geschäftsbedingungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind nicht verbindlich und werden nicht Bestandteil der Vereinbarungen zwischen der BenAkustik GmbH und dem Auftraggeber; ausser die BenAkustik stimmt anderslautenden oder vorformulierten Vertragsbedingungen dem Auftraggeber schriftlich zu.

1.2 Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in nachfolgender Reihenfolge massgebend:

- Vertrag
- Offerte (Angebot)
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- Ausschreibung des Auftraggebers
- SIA-Normen und Reglemente
- Schweizerisches Recht.

1.3 Sorgfaltspflicht

Die BenAkustik GmbH wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebiets.

1.4 Datenschutz

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt die BenAkustik GmbH vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Mit Vertragsabschluss erklärt der Auftraggeber, ordnungsgemäss informiert worden zu sein und der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäss den geltenden liechtensteinischen und schweizerischen Datenschutzgesetzen und, falls anwendbar, der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union freiwillig zuzustimmen. Die BenAkustik GmbH verarbeitet diese Daten zur Vorlage von Referenzen. Nach Freigabe des Auftraggebers kann die BenAkustik GmbH dessen Namen, Adresse und einen Leistungsbeschreibung für Marketingzwecke verwenden.

1.5 Urheberrecht

Das Urheberrecht an Werken verbleibt bei der BenAkustik GmbH. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

1.6 Vertraulichkeit

Die BenAkustik GmbH behält sich das Recht an Plänen und technischen Unterlagen vor, die dem Auftraggeber ausgehändigt oder anvertraut wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm ausgehändigten Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie gemäss Vertrag bestimmt sind. Der Auftraggeber macht die BenAkustik GmbH vor Vertragsabschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtende gesetzliche oder behördliche Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.

1.7 Nutzung von Arbeitsergebnissen

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse der BenAkustik GmbH für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

1.8 Aufbewahrung von Dokumenten

Die BenAkustik GmbH bewahrt die Dokumente im Original oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags auf. Diese Dokumente verbleiben im Eigentum der BenAkustik GmbH.

Messdaten und Audioaufzeichnungen werden während einem Jahr ab Beendigung des Auftrags aufbewahrt. Auf Kundenwunsch kann diese Aufbewahrungsdauer kostenpflichtig verlängert werden.

1.9 Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist die BenAkustik GmbH, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen. Sie informiert den Auftraggeber umgehend. Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

1.10 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die BenAkustik GmbH ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und diese Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten. Die BenAkustik GmbH verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

1.11 Honorierung und Zahlungsmodalitäten

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in CHF ohne Mehrwertsteuer. Die BenAkustik GmbH hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen bzw. einer bis zu 100 prozentigen Akontozahlung innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

Für besonders zeitkritische Projekte bietet die BenAkustik GmbH einen Prioritäts- und Expressservice an. Dies umfasst eine Priorisierung des Kundenprojektes vor anderen laufenden Aufträgen mit einer verkürzten Lieferzeit. Für diesen Service wird ein Expresszuschlag von 30 % auf den regulären Honorarsatz verrechnet.

Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % p.a. verrechnet. Zudem behält sich die BenAkustik GmbH das Recht vor die Fälligkeit auf dem Rechtsweg einzufordern. Die BenAkustik GmbH kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen. Wenn eine Anzahlung oder eine Rechnung nicht gemäss den festgelegten Bedingungen bezahlt wird, hat die BenAkustik GmbH das Recht, ihre Leistungen umgehend auszusetzen, bis der Auftraggeber den fälligen Betrag beglichen hat. Der Auftraggeber trägt alle Folgen dieser Aussetzung, insbesondere die technischen, finanziellen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Offerte basiert auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung gültigen Löhnen. Die Teuerung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung wird gemäss der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten vierteljährlichen Schätzung der nominalen Lohnentwicklung berechnet und in Rechnung gestellt. Dabei berechnet sich die Teuerung aus der Summe der Höhe der Leistungen im betrachteten Zeitraum multipliziert mit der Lohnveränderungen seit dem Datum der Offerte.

1.12 Zusatzleistungen

Alle Leistungen, die nicht schriftlich offeriert wurden, gelten als Zusatzleistungen. Diese müssen gegenseitig vereinbart werden. Ohne anderweitige Regelung werden diese Zusatzleistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundenansätzen der BenAkustik GmbH verrechnet.

1.13 Einsatz auf dem Feld

Bei Feldarbeiten ist der Zugang auf das Gelände für die notwendigen Personen und Geräte freizuhalten. Der Auftraggeber informiert die BenAkustik GmbH im Voraus über Bauten, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der Personen und Güter und den Erfolg der Leistung haben könnten.

1.14 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, entsprechend. Die BenAkustik GmbH haftet nicht für verschuldete oder nicht- verschuldete Verzögerungsschäden.

1.15 Betriebshaftpflichtversicherung

BenAkustik GmbH verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckung umfasst CHF 5 Mio. pauschal pro Schadenereignis für Personen und Sachschäden zusammen. Die Leistungen pro Schadenereignis sind hierbei begrenzt auf:

- CHF 0.5 Mio. für Schäden und Mängel an Bauten und Anlagen
- CHF 0.5 Mio. für Vermögensschäden im Bereich Bauphysikberatung.

1.16 Haftung

Hängt die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen ab, die ausserhalb des Einflussbereichs der BenAkustik GmbH liegen, ist eine Haftung der BenAkustik GmbH ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für nicht voraussehbare Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten. Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet die BenAkustik GmbH nicht.

Für die Tätigkeiten von Dritten, die BenAkustik GmbH selber beigezogen hat, haftet die BenAkustik GmbH nicht, sofern deren Beizug mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurde und seitens der BenAkustik GmbH die Wahl und die Instruktion des Dritten mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgten. Die BenAkustik GmbH geht davon aus, dass

- ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden
- von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt die BenAkustik GmbH gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab. Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch die BenAkustik GmbH jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

Im Falle einer Haftung der BenAkustik GmbH gegenüber dem Auftraggeber ist die Haftung beschränkt auf die Honorarsumme, die für die mit dem Schadenereignis zusammenhängende Tätigkeit bezahlt wurde, maximal aber auf die versicherte Summe. Die BenAkustik GmbH haftet in keinem Fall für indirekten Schaden (Mangelfolgeschaden) und reinen Vermögensschaden.

1.17 Kündigung

Im Falle eines groben Verstosses durch eine der beiden Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Mangel innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen nicht behoben wurde, gezählt ab Erhalt der Mangelbeschreibung, kann die andere Partei, bei Fehlen einer gütlichen Einigung, die Auflösung des Vertrages gerichtlich beantragen.

Ungeachtet der oben erwähnten Bestimmungen, falls die BenAkustik GmbH während der Ausführung des Vertrags unvorhersehbare Schwierigkeiten, deren Lösung einen Einsatz von Mitteln erfordert, die ausser Verhältnis mit dem Vertragsbetrag sind und deren Zusatzkosten vom Auftraggeber abgelehnt würden, kann die BenAkustik GmbH den Vertrag kündigen. Die auf diesem Wege erfolgte Kündigung gibt kein Anrecht auf einen Schadenersatzanspruch jeglicher Art.

1.18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr ursprünglicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

1.19 Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien ist das ordentliche Gericht in Vaduz, Liechtenstein. Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der BenAkustik GmbH, auf welche diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

2. Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenverkäufe und Verleih

2.1 Offerte und Vertragsabschluss

Offerte ohne Ablaufrist sind unverbindlich. Änderungen von publizierten oder offerierten Preisen bleiben infolge Irrtums, Währungsschwankungen oder Anpassung der Lieferantenpreise ausdrücklich vorbehalten. Mit der Offerte verbundene Berechnungen, Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd massgebend. Änderungen, insbesondere, hinsichtlich des Materials und der Konstruktion bleiben der BenAkustik GmbH vorbehalten, soweit dessen Vertragsgegenstand und die vorgesehene Gebrauchsfähigkeit dadurch nicht erheblich beeinflusst oder geändert werden.

Die Offerten der BenAkustik GmbH sind freibleibend. Sondervereinbarungen, spezielle Ausführungen oder Produkteabänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der BenAkustik GmbH verbindlich. Die Preisangaben gelten, sofern im Offert nicht anders erwähnt, während 30 Tagen nach Erstellung der Offerte. Abklärungen betreffend gesetzlich-vorgeschriebener Auflagen, oder das Einholen allfälliger Baubewilligungen bleibt ausdrücklich Sache des Auftraggebers, ausser dies wurde explizit anders und zwingend schriftlich vereinbart.

2.2 Garantie

Die Garantiefrist der von der BenAkustik GmbH gelieferten und montierten Produkte beträgt ein Jahr. Je nach Produkt und Hersteller kann die Garantiefrist auch länger sein. Für die Garantieabwicklung gelten die Konditionen und Bestimmungen des jeweiligen Herstellers des betroffenen Produktes. Von der Garantie ausgeschlossen sind Beschädigungen, Mängel oder deren Folgen, die entstanden sind infolge schädlicher Natureinflüsse oder natürlicher Abnutzung, Nichteinhaltung der Montagehinweise, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, infolge von chemischen, elektro-chemischen und/oder elektrischen Einflüssen, nicht sachgemässer Beanspruchung oder Schäden infolge vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungen oder deren Versuche.

2.3 Lieferkonditionen

Die BenAkustik GmbH bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Verzögerungen bei der Lieferung berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstandenen Schaden zu verlangen. Die Lieferkonditionen werden in den Offerten der BenAkustik GmbH immer separat ausgewiesen vorbehaltlich von Fehlangaben und Irrtümer.

Sämtliche anfallenden Versandkosten (Versandart, Verpackung, Versandweg, Versandunternehmen usw.) gehen, mangels gegenteiliger separater schriftlicher Vereinbarung, zulasten des Auftraggebers.

Lieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, bis zur Rampe oder Warenannahme oder Hauseingang des Auftraggebers geliefert - die Zufahrt mit einem LKW muss gewährleistet sein. Sollte keine direkte Anlieferung möglich sein, behält sich die BenAkustik GmbH vor, die zusätzlichen Aufwände zu verrechnen. Sind zusätzliche Hilfsmittel zur Lieferung erforderlich (z.B. Fassadenlift) oder ist der Zugang erschwert (z. B. lange Fusswege, zu enges Treppenhaus, zu kleiner Lift), muss der Auftraggeber die BenAkustik GmbH vorher darüber informieren. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Sonderwünsche, wie Lieferung direkt zum vorgesehenen Einsatzort oder Lager können zusätzlich nach Aufwand verrechnet werden.

2.4 Eigentumsvorbehalt

Die BenAkustik GmbH bleibt Eigentümerin der gelieferten Produkte und Materialien, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Auftraggeber nicht über die gelieferte Ware verfügen. Insbesondere darf er sie weder vermieten noch verkaufen noch verpfänden.

2.5 Montage und Ausführung

Werden die verkauften Waren und Produkte durch die BenAkustik GmbH oder deren Montagepartner montiert, ist der Auftraggeber verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Montage zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Insbesondere hat der Auftraggeber die für die Montage vorgesehenen Räume gut zugänglich und montagebereit, inkl. Stromversorgung, zu halten. Die BenAkustik GmbH kann für Verzögerungen der Montage, für welche der Auftraggeber sich zu verantworten hat, entstandene Zusatzkosten separat verrechnen. Die BenAkustik GmbH berechnet die Kosten für den Montageaufwand eines Projektes nach bestem Wissen und Gewissen und hält sich an die vereinbarten vertraglichen Abmachungen. Sollten während der Montagezeit bauseitige Mängel oder

Unvorhergesehenes die Montagezeit negativ beeinträchtigen, werden die daraus resultierenden Mehraufwände zum in der Offerte angegebenen Stundentarif verrechnet.

2.6 Haftung für Installations- und Montageleistungen

Nicht unter die Mängelhaftung der BenAkustik GmbH fallen alle Schäden, die nach der Abnahme durch höhere Gewalt, normale Abnutzung, mangelnden Unterhalt, nicht sachgemässen Gebrauch oder durch Dritte verursacht werden. Zudem behält sich die BenAkustik GmbH technisch bedingte Änderungen bei Installation, Montage bzw. Betreuung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Kaufgegenstandes bzw. der Mietsache nicht beeinträchtigen vor; solche Änderungen stellen keinen Mangel dar. Für Verschleisstteile bedingt die BenAkustik GmbH die Gewährleistung vollständig weg.

Bei verspäteten, ungenauen oder unsubstantiierten Mängelrügen wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger Mängelrüge behebt die BenAkustik GmbH den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist (Nachbesserung). Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der BenAkustik GmbH nicht sofort Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Haftung der BenAkustik GmbH beschränkt sich für sämtliche Haftungsgrundlagen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, ansonsten wird sie vollumfänglich wegbedungen.

2.7 Nutzen- und Gefahrenübergang

Die BenAkustik GmbH bestimmt den Spediteur oder Frachtführer, Versandweg, Versandart, Beförderung- und Schutzmittel, ohne dass die BenAkustik GmbH hierfür eine Haftung übernimmt. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Lagerstätte, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, geht die Gefahr einschliesslich einer Beschlagnahme auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Der Auftraggeber hat die Lieferung und Leistungen sofort nach Erhalt zu prüfen und der BenAkustik GmbH eventuelle noch bestehende Mängel unverzüglich und schriftlich dokumentiert bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

2.8 Rückgaberecht bei Kaufverträgen

Bei Kaufverträgen gewährt die BenAkustik GmbH ein dreitägiges Rückgaberecht, sofern Kaufgegenstände nachweislich falsch geliefert wurden und diese unbeschädigt und ungebraucht sind. Vom Rückgaberecht komplett ausgeschlossen sind Kaufgegenstände, die bei der BenAkustik GmbH nicht lagernd sind, sondern auf Wunsch des Auftraggebers bestellt wurden. Eine allfällige Rücksendung hat originalverpackt, komplett mit allem Zubehör und mit Beilage des Kaufbelegs zu erfolgen.

Die Kosten des Rückversands an die BenAkustik GmbH gehen zulasten des Auftraggebers. Diese ist dafür besorgt, dass der Kaufgegenstand einwandfrei und sicher zurückversendet wird. Bei Schaden am oder Verlust des Kaufgegenstands haftet der Auftraggeber. Die Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt in Form einer Gutschrift zugunsten des Auftraggebers. Allfällige Lieferungs-, Installations-, Montage- bzw. Betreuungskosten, Personalaufwand, Fahrspesen, Versandkosten, Gebühren sowie sonstige Kosten werden nicht gutgeschrieben. Aus urheber- bzw. lizenzrechtlichen Gründen ist das Rückgaberecht für sämtliche Software komplett ausgeschlossen.